

# **Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik**

**vom 27. Mai 2004 (Stand am 1. Januar 2022)**

---

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

Diese Richtlinien definieren den Handlungsrahmen, über den die Schweizerische Nationalbank (SNB) bei ihrer Anlagetätigkeit verfügt und machen ihn für die Öffentlichkeit transparent. Sie konkretisieren die in Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) umschriebenen Anlagen, welche die SNB zur Erfüllung ihrer anlagepolitischen Aufgaben tätigen kann. Insbesondere beschreiben die Richtlinien die Grundsätze der Anlagepolitik, die zulässigen Anlageklassen und Instrumente sowie den Anlage- und Risikokontrollprozess. Die Richtlinien begründen direkt weder Rechte und Pflichten der SNB gegenüber ihren Geschäftspartnern noch Rechte und Pflichten der Geschäftspartner gegenüber der SNB. In begründeten Fällen kann die SNB ohne Vorankündigung von diesen Richtlinien abweichen.

Diese Richtlinien gelten für alle bewirtschafteten Aktiven der SNB. Dazu zählen die Währungsreserven (Devisenanlagen und Gold) sowie die Frankenaktiven. Für die Geschäftspartner der SNB sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SNB sowie gegebenenfalls spezielle vertragliche Abmachungen massgebend. Die Handlungsbefugnisse der Organe und Mitarbeitenden der SNB im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit bestimmen sich nach den internen Regelwerken sowie dem Unterschriftenreglement.

## **2. Grundsätze der Anlagepolitik**

Die Verwaltung der Aktiven der SNB erfolgt auf der Grundlage des in Art. 5 Abs. 2 NBG verankerten Auftrages.

Mit ihrer Anlagepolitik verfolgt die SNB zwei Hauptziele. Zum einen stellt sie sicher, dass ihre Bilanz jederzeit zu geldpolitischen Zwecken eingesetzt werden kann; die SNB muss insbesondere in der Lage sein, die Bilanz bei Bedarf zu verlängern oder zu verkürzen. Zum anderen strebt sie an, den langfristigen Wert der Währungsreserven zu erhalten. Um diese Ziele zu erreichen, muss die Anlagepolitik auf eine hohe Liquidität und eine breite Diversifikation ausgerichtet sein.

Die Sicherstellung des geld- und währungspolitischen Handlungsspielraums erfordert insbesondere ein hohes Mass an Liquidität. Der Bedarf an hochliquiden Anlagen wird durch einen hohen Bestand an Staatsanleihen in US-Dollar und

---

Euro sichergestellt. Der reale Werterhalt wird zum einen über eine breite Diversifikation der Währungen angestrebt. Zum anderen werden die Staatsanleihen um weitere Anlagekategorien ergänzt, um das langfristige Rendite/Risiko-Verhältnis zu verbessern.

Der Anlage- und Risikokontrollprozess ist so strukturiert, dass Interessenkonflikte zwischen der Geldpolitik und der Anlagepolitik vermieden werden. Dies geschieht über eine möglichst weitgehende Trennung der Zuständigkeiten zwischen geldpolitischen und anlagepolitischen Operationen. Insbesondere wird sichergestellt, dass keine privilegierten Informationen der SNB in die Anlage-tätigkeit einfließen können und dass keine unbeabsichtigten Signalwirkungen entstehen. Aus diesem Grund werden in der Regel keine Anlagen in Schweizer Aktien oder in Anleihen schweizerischer Unternehmen getätigt.

### **3. Anlageklassen**

#### **3.1 Zinstragende Anlagen**

##### **3.1.1 Handelbare Anlagen**

Zugelassen sind Anleihen sämtlicher Laufzeiten, die über einen liquiden Sekundärmarkt gehandelt werden können und die Bestandteil massgebender Anleihenindizes sind.

Der Kreis der zulässigen Emittenten umfasst Schuldner, die im Durchschnitt der führenden Ratingagenturen mit «investment-grade» eingestuft werden.

Die Fremdwährungsanleihen werden aktiv bewirtschaftet, die Frankenanleihen passiv.

##### **3.1.2 Nicht-handelbare Anlagen**

Zugelassen sind Festgelder (ungesicherte Depositen), Reverse Repos und Repos.

#### **3.2 Aktien**

Zugelassen sind Aktien von Unternehmen, die Bestandteil massgebender Aktienindizes und börsenkotiert sind und die aus Industrie- und Schwellenländern stammen.

Die SNB verfolgt mit ihren Aktienanlagen einen möglichst marktneutralen, passiven Investitionsansatz, indem sie die einzelnen Aktienmärkte in ihrer Gesamtheit abbildet und ihre Anlagen dadurch möglichst breit diversifiziert. Die SNB nimmt grundsätzlich keine Titelselektion vor und verzichtet auch auf eine Über- oder Untergewichtung einzelner Sektoren.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der breiten Marktabdeckung betrifft die Banken. Aufgrund ihrer Rolle als Zentralbank gegenüber dem Bankensektor verzichtet die SNB generell auf das Halten von Aktien systemrelevanter Banken.

### **3.3 Gold**

Gemäss Art. 99 Abs. 3 der Bundesverfassung hält die SNB einen Teil ihrer Währungsreserven in Gold. Sie hält ihr Gold physisch in Form von Barren oder Münzen. Die Goldbestände werden im In- und Ausland aufbewahrt.

### **3.4 Derivate**

Zugelassen sind Derivate auf alle zulässigen Basiswerte und somit folgende Instrumente: Zins-Swaps, Zins- und Aktienindex-Futures, Devisenoptionen und -termingeschäfte sowie Kreditderivate.

Derivate werden als Substitut für den Basiswert betrachtet, der den Kontrakten zugrunde liegt. Sie werden in erster Linie dann eingesetzt, wenn der Derivatmarkt liquider ist als der Kassamarkt oder wenn eine Anlageposition mittels Derivaten flexibler oder kostengünstiger bewirtschaftet werden kann.

### **3.5 Währungen**

Ein grosser Teil der Anlagen wird in den international bedeutendsten und liquiden Währungen gehalten. Hinzu kommen aus Diversifikationsgründen weitere Währungen.

## **4. Nicht-finanzielle Aspekte bei der Bewirtschaftung von Aktien und Unternehmensanleihen**

Die SNB berücksichtigt im Rahmen ihrer Anlagepolitik die grundlegenden Normen und Werte der Schweiz. Sie investiert nicht in Aktien und Anleihen von Unternehmen, deren Produkte oder Produktionsprozesse in grober Weise gegen gesellschaftlich breit anerkannte Werte verstossen.

Die SNB erwirbt daher keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen, die in die Produktion international geächteter Waffen involviert sind, grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen. Zu letzterer Kategorie gehören auch Unternehmen, deren Geschäftsmodell hauptsächlich auf dem Abbau von thermischer Kohle basiert.

## **5. Zuständigkeiten**

### **5.1 Zulassung von Anlagen**

Der in Kapitel 3 beschriebene Kreis der zulässigen Anlagen wird vom Direktorium konkretisiert.

### **5.2 Anlagepolitik**

Das Direktorium definiert die Anlagepolitik. Dabei werden die Bilanzstruktur, die Anlageziele und -restriktionen, das Anlageuniversum, die Anlagestrategie und der Freiheitsgrad für die operative Umsetzung festgelegt. Die Anlagepolitik wird

---

in der Regel jährlich überprüft und gegebenenfalls an veränderte geld- und währungs- und währungspolitische Bedürfnisse und Marktverhältnisse angepasst.

Das Risikomanagement konkretisiert die Anlagestrategie in Form einer strategischen Benchmark und von Anlagerichtlinien.

### **5.3 Umsetzung der Anlagestrategie**

Mit der Anlagestrategie bestimmt das Direktorium die Aufteilung der Devisenreserven auf die verschiedenen Anlageklassen. Das interne Anlagekomitee ist für die Umsetzung der Strategie verantwortlich. Es kann im Rahmen von definierten Bandbreiten taktische Abweichungen von der strategischen Benchmark beschliessen.

Innerhalb der Vorgaben des Anlagekomitees und des Risikomanagements liegt die Kompetenz für die Positionierung der Portfolios bei den internen und externen Portfoliomanagern. Der grösste Teil der Anlagen wird durch interne Portfoliomanager bewirtschaftet. Externe Verwalter werden als Vergleichsmassstab eingesetzt oder zur effizienteren Erschliessung einzelner Anlageklassen.

Die Leistung der Umsetzung wird anhand der strategischen Benchmark gemessen.

### **5.4 Risikomanagement**

Das Risikomanagement ist für die Risikoidentifikation, -analyse, -kontrolle und -berichterstattung zuständig. Im Rahmen der Risikokontrolle wird die Einhaltung aller Vorgaben des Direktoriums und der Anlagerichtlinien sichergestellt.

Die relevanten Risiken auf den Aktiven werden systematisch erfasst, beurteilt und überwacht. Die Risiko- und Renditemessung erfolgt nach gängigen Methoden und Verfahren. Das Risikomanagement rapportiert direkt dem Direktorium und dem Risikoausschuss des Bankrats. Der Risikoausschuss überwacht zuhanden des Bankrats das Risikomanagement und die Governance des Anlageprozesses.

## **6. Geschäftspartner**

### **6.1 Gegenparteien für Wertpapiergeschäfte**

Wertpapiergeschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die eine kompetitive Preisgestaltung und eine hohe Abwicklungsqualität bieten. Die zugelassenen Geschäftspartner werden regelmässig überprüft.

### **6.2 Gegenparteien für nicht-handelbare Anlagen und Derivate**

Geschäfte wie Festgelder, Repos und Derivate werden mit Gegenparteien durchgeführt, welche eine hinreichende Kreditqualität aufweisen. Mit den Gegenparteien für Derivat- und Repogeschäfte werden Rahmenverträge abgeschlossen. Beim überwiegenden Teil der Geschäfte wird das Exposure im Rahmen von Kollateralisierungsverträgen abgesichert. Derivatgeschäfte können auch über zentrale Gegenparteien abgewickelt werden.

### 6.3 Depotstellen

Die Wertpapiere sind hauptsächlich bei den führenden internationalen Zentralverwahrungsstellen oder bei Zentralbanken sowie bei der SIX SIS AG verwahrt. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt auf der Basis «Lieferung gegen Zahlung».

## 7. Berichterstattung über die Anlagetätigkeit

Im Geschäftsbericht veröffentlicht die SNB die Grundsätze der Anlage- und Risikopolitik, die Zusammensetzung der Aktiven am Jahresende sowie die wichtigsten Ereignisse während der Berichtsperiode. Aktuelle Angaben über die Anlagestruktur und die erzielten Renditen werden quartalsweise auf [www.snb.ch](http://www.snb.ch) publiziert. Die Informationen umfassen Angaben über die Aufteilung auf verschiedene Währungen und Anlagekategorien sowie über die Kreditqualität und die Duration der Anleihen.

## 8. Änderungen dieser Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien werden durch das Direktorium beschlossen.

<b>Erlassen durch:</b>	Direktorium	<b>Erlassen am:</b>	27.05.2004
<b>Inkraftsetzung:</b>	27.05.2004	<b>Eigner:</b>	OE Risikomanagement
<b>Rechtsgrundlage:</b>	NBG, Art. 9 Abs. 1		
<b>Ersetzt:</b>	–		
<b>Geändert am:</b>	<b>Geändert durch:</b>	<b>Änderung gültig per:</b>	<b>Ziffer(n):</b>
29.09.2005	Direktorium	29.09.2005	
05.10.2006	Direktorium	05.10.2006	
20.11.2008	Direktorium	20.11.2008	
04.09.2014	Direktorium	01.04.2015	1,2,3,4,5,6
09.12.2021	Direktorium	01.01.2022	2,3,4,5,6